

**Beitrags- und Gebührenordnung der Schachgemeinschaft
Königslutter e.V.**
(gemäß §7 Abs. 1 der Verereinssatzung)



1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Andere Gebühren legt der Vorstand fest. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
3. Die nachfolgend aufgeführten Jahresbeiträge werden erhoben:

Erwachsene	48 Euro
Jugendliche bis 18 Jahre	24 Euro
Fördernde (passive) Erwachsene	24 Euro
Fördernde (passive) Jugendliche	12 Euro

Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
Bei Juristischen Personen werden die Beiträge jeweils im Einzelfall vertraglich festgelegt.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
5. Mitgliedsbeiträge sind jährlich im voraus zu entrichten und sind bis zum 1. Februar des Kalenderjahres auf das Vereinskonto zu überweisen. Nimmt ein Mitglied am SEPA Lastschriftverfahren teil, werden die Beiträge am 1. Februar eines Jahres eingezogen.

Vereinskonto:
IBAN: DE45 2709 2555 5883 9860 00
Bank: Volksbank eG Wolfenbüttel
Inhaber: Schachgemeinschaft Königslutter e.V.
6. Erfolgt der Vereinsbeitritt innerhalb des Jahres, so wird pro angefangenen Monat 1/12 des Jahresbeitrages fällig.
7. Der Vorstand ist berechtigt, für Mitglieder ohne oder mit nur geringem Einkommen befristet einen reduzierten Betrag festzusetzen. Diese Ermäßigung muss beantragt und durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden.
8. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.
9. Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug entstehen, hat gemäß §7.5 der Vereinssatzung das entsprechende Mitglied zu tragen.
10. Ist ein Mitglied mit seinen Zahlungen im Rückstand, wird diese nach §7.5 der Vereinssatzung angemahnt. Für Mahnungen wird eine Gebühr von 5 Euro erhoben.
11. Umlagen werden nicht erhoben.
12. Fahrtkosten zu Mannschaftswettkämpfen werden vom Verein nicht erstattet.

13. Fahrtkosten zu Kinderturnieren, für die der Verein die Betreuung anbietet, werden erstattet. Die Höhe der erstatteten Fahrtkosten richtet sich nach der Wegstreckenentschädigung im Öffentlichen Dienst und beträgt 20 Cent pro gefahrenen Kilometer.